

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11 AL 67/12 B

L 1 AL 37/11 (LSG Rheinland-Pfalz)
S 2 AL 43/09 (SG Trier)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 25. September 2012 durch den Richter Dr. Leitherer als Vorsitzenden sowie den Richter Dr. Fichte und die Richterin Siefert beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 26. April 2012 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Der Kläger begehrt die Gewährung von Überbrückungsgeld und von Arbeitslosenhilfe sowie Schadenersatz wegen eines Beratungsfehlers. Das Sozialgericht Trier hat die Klage mit Urteil vom 31.1.2011 abgewiesen. Die Berufung des Klägers hat das Landessozialgericht (LSG) Rheinland-Pfalz mit Urteil vom 26.4.2012 zurückgewiesen und die auf Gewährung von Arbeitslosenhilfe gerichtete Klage abgewiesen. Gegen dieses, dem Kläger am 16.6.2012 zugestellte Urteil des LSG hat der Kläger mit einem am 12.7.2012 beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangenen Schriftsatz seiner Prozessbevollmächtigten vom 11.7.2012 Beschwerde eingelegt und mit weiterem Schriftsatz vom 19.7.2012 beantragt, die Begründungsfrist um einen Monat zu verlängern.
- 2 Die Beschwerdebegründungsfrist ist bis zum 17.9.2012 verlängert worden.
- 3 Mit Schriftsatz vom 31.8.2012 haben die Prozessbevollmächtigten mitgeteilt, dass sie die Vertretung des Klägers niedergelegt haben.
- 4 Da die Beschwerde bis zum Ablauf der vorbezeichneten Frist nicht durch einen vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten begründet worden ist, ist das Rechtsmittel in entsprechender Anwendung des § 169 Sozialgerichtsgesetz (SGG) ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 2 S 2, Abs 4 S 1 SGG).
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG

